

---

## UNTERSTÜTZUNG DER KREATIVEN PROJEKTENTWICKLUNG FÜR LANGE SPIEL- UND TRICKFILME

### REGLEMENT 2016

**Die Kulturfonds von SUISSIMAGE und SSA verlängern für die Jahre 2016-2017 ihren gemeinsamen Wettbewerb und stellen hierzu einen Gesamtbetrag von CHF 400'000.- zur Verfügung, um die kreative Projektentwicklung bei langen Spiel- oder Trickfilmprojekten während diesen zwei Jahren mit 8 Förderbeiträgen zu je CHF 50'000.- zu unterstützen.**

Das Förderprogramm richtet sich an Produktionen, deren Entwicklungsstand sich zwischen dem Verfassen einer ersten Drehbuchfassung und der Finanzierung des Films befinden und die für ihre Umsetzung ausserordentliche Mittel benötigen (beispielsweise ein spezifisches Casting, aufwendige Locationsuche, ein besonders umfangreiches Storyboard, Dreharbeiten im Ausland, ein einzigartiges Visual-Design, eine multimediale und transmediale Deklination in der Entwicklungsphase, neue digitale oder mechanische Spezialeffekte, ein besonders ausgefeiltes „Moodboard“, usw.). Unter „kreativer Projektentwicklung“ werden dabei alle künstlerischen, technischen und logistischen Schritte verstanden, die im Hinblick auf die Vision der Regie und die Erfordernisse des Drehbuchs hilfreich sein können, wozu auch gewisse Weiterentwicklungen des Drehbuchs gehören können, ausserhalb der Schreibezeit der ersten Drehbuchversionen (vgl. „Beschrieb des Förderprogramms“).

### 1. Förderbare Projekte

Die Unterstützung einer kreativen Projektentwicklung richtet sich an folgende Filme:

- Spielfilme (inklusive Trickfilme),
- Dokumentarfilme in Animationstechnik oder mit Animationsszenen
- mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten,
- die für eine Kinoauswertung bestimmt sind (Fernsehfilme und -serien sind ausgeschlossen).

### 2. Antragsbedingungen

2.1 Der Regisseur / die Regisseurin des Films muss im Besitz der schweizerischen Staatsangehörigkeit sein oder als Ausländer / Ausländerin im Besitze einer Niederlassungsbewilligung C oder B sein, die mindestens ein Jahr vor Einreichen des Gesuchs ausgestellt wurde.

2.2 Die Produktionsgesellschaft hat ihren Sitz in der Schweiz und ist im Handelsregister eingetragen. Bei Koproduktionsprojekten muss die Schweizer Koproduzentin ausführende Produzentin sein.

2.3 Der Produzent kann ein an einer früheren Jurysitzung nicht unterstütztes Projekt ein zweites Mal vorlegen, vorausgesetzt, dass das Dossier neue Elemente aufweist und/oder die Entwicklung bedeutend vorangeschritten ist.

### 3. Gesuchsdossiers

3.1 Gesuche sind durch die Produzentin folgenderweise zuzustellen:

- 1 komplettes Dossier in elektronischer Form (**1 einziges PDF-Dokument pro Gesuch, das die gesamten Unterlagen enthält**) an:  
[christine.schoder@suissimage.ch](mailto:christine.schoder@suissimage.ch);
- 1 Exemplar des kompletten Dossiers in Papierform an:  
Stiftung Kulturfonds SUISSIMAGE, Neuengasse 23, 3000 Bern 7.

3.2 Für die Förderung im Jahre 2016 sind die beiden Eingabetermine der **15. April und 15. Oktober 2016** (Datum des Poststempels oder des E-Mails) festgelegt.

3.3 Das Dossier muss folgende Beilagen enthalten:

- das vollständig ausgefüllte und von der Produzentin sowie vom Regisseur / der Regisseurin unterzeichnete Gesuchsformular,
- das Drehbuch (in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache),
- eine Synopsis von maximal 2 Seiten (in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache),
- eine Erklärung des Regisseurs / der Regisseurin, in welcher diese/r im Detail seine/ihre Vision und die künstlerischen bzw. technischen Mittel darlegt, die er/sie im Rahmen der kreativen Projektentwicklung umsetzen möchte,
- ein Rückblick auf die bisherige Entstehung und Finanzierung der Produktion,
- ein Arbeitskonzept für die Phase der kreativen Projektentwicklung (Arbeitsschritte und Zeitplan),
- eine Erklärung der Produzentin, weshalb die Phase der kreativen Projektentwicklung einer speziellen finanziellen Unterstützung bedarf, sowie zur Finanzierung des Films,
- das detaillierte Budget für die Phase der kreativen Projektentwicklung, welches die Kosten des dafür vorgesehenen Arbeitsprogramms enthält (ohne die Kosten für das eingereichte Drehbuch), die spezifisch diese Entwicklungsphase betreffende Entlohnung des Regisseurs / der Regisseurin und des Produzenten / der Produzentin,
- ein Finanzierungsplan spezifisch für diese Phase der kreativen Projektentwicklung (ohne die Kosten für das eingereichte Drehbuch),
- ein vorgesehener Finanzierungsplan des Films (mit Angabe der bereits zugesprochenen Beiträge),
- die Bio-/Filmografie des Regisseurs / der Regisseurin (mit Videolinks)
- die Bio-/Filmografie der Produzentin (mit Videolinks)
- Auszug aus dem Handelsregister (Schweiz).

### 4. Jury

4.1 Die Kulturfonds von SUISSIMAGE und SSA bestimmen für die gesamte Dauer dieses Förderprogramms eine Jury, welche aus drei Sachverständigen besteht und über die erforderliche Kompetenz zur angemessenen Beurteilung dieser spezifischen Phase eines Filmprojekts verfügt.

4.2 Diese Jury beurteilt die eingegangenen Gesuche an zwei Sitzungen pro Jahr und spricht an jeder dieser Sitzungen im Prinzip zwei Förderbeiträge à je CHF 50'000.-. Zwischen dem Eingang eines Gesuches und dem Sitzungstermin kann die Jury zusätzliche Informationen einholen.

4.3 Der Entscheid der Jury wird unmittelbar im Anschluss an die Sitzung mitgeteilt. Er ist endgültig und nicht anfechtbar.

## **5. Zahlungsmodalitäten**

5.1 Von der zugesprochenen Förderung wird eine erste Tranche von CHF 35'000.- sofort auf das Konto der Produzentin überwiesen.

5.2 Am Ende der Phase der kreativen Projektentwicklung haben Produzentin und Regisseur / Regisseurin der geförderten Projekte folgende Unterlagen vorzulegen:

- einen Tätigkeitsbericht betreffend das geförderte Projekt,
- eine Abrechnung über das unterstützte Projekt.

5.3 Dem geförderten Projekt wird ein Mitglied der Jury als Ansprechpartner zugeteilt, der den Ablauf des Arbeitsprogrammes begleitet und für die Annahme der Schlussberichte zuständig ist.

5.4 Die zweite Tranche des Förderbeitrags in der Höhe von CHF 15'000.- wird nach Genehmigung der Schlussberichte überwiesen. Sie wird nicht überwiesen, falls die kreative Entwicklung, welche Gegenstand dieser Förderung war, zwischenzeitlich eingestellt wurde.

## **6. Nennung**

Die Produzentin verpflichtet sich im Abspann des Films, auf dem Filmplakat und im Werbematerial die Logos beider Kulturfonds aufzunehmen.

## **7. Schlussbestimmungen**

7.1 Die Förderbeiträge sind nicht rückzahlbar, ausser bei missbräuchlicher Verwendung.

7.2 Je eine DVD des Films wird SUISSIMAGE und der SSA zu Archivierungszwecken zur Verfügung gestellt.

7.3 Die Kulturfonds von SUISSIMAGE und der SSA behalten sich vor, die Auszahlung des Förderbeitrags aus berechtigten Gründen zu verweigern.

7.4 Das vorliegende Reglement kann jederzeit durch die Kulturfonds von SUISSIMAGE und der SSA geändert werden.

Informationen erteilen Ihnen per E-Mail:

SUISSIMAGE : [christine.schoder@suissimage.ch](mailto:christine.schoder@suissimage.ch) oder [corinne.frei@suissimage.ch](mailto:corinne.frei@suissimage.ch)

SSA : [jolanda.herradi@ssa.ch](mailto:jolanda.herradi@ssa.ch) oder [david.busset@ssa.ch](mailto:david.busset@ssa.ch)

*Inkrafttreten der vorliegenden Version des Reglements: August 2016.*

Die Dokumente "Beschrieb des Förderprogramms", "Reglement", "Gesuchsformular" und "Budgetformular" stehen auf den Websites von SUISSIMAGE und der SSA zur Verfügung.